

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 geändert wird**

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 97/2013 und der Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 189/2013, beschlossen:

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBl. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Gültige Ausbildungsbescheinigungen anderer Bundesländer gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG sowie Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 des Bundes sind einer Ausbildungsbescheinigung gemäß dieser Bestimmung gleichwertig.“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat auf schriftlichen Antrag

1. eines österreichischen Staatsbürgers, eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
2. eines Staatsangehörigen eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,

auszusprechen, ob und inwieweit seine Qualifikation mit jener nach § 3 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Das in diesem Gesetz festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. a der Richtlinie.“

3. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013;
2. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 97/2013;
3. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 212/2013;
4. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 - PMG 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 86/2009;
5. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 189/2013;
6. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2013;
7. Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

4. In § 17 Abs. 3 Z 9 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 bis 12 werden angefügt:

- „10. Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17;
11. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;

12. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1.“

5. In § 19 Abs. 1 Z 8 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 bis 11 werden angefügt:

- „9. Richtlinie 2009/50/EG;
- 10. Richtlinie 2011/95/EU;
- 11. Richtlinie 2011/98/EU.“

6. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 10, § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und 3 und § 19 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/XXXX treten mit der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Vorblatt**

Die vorliegende Gesetzesnovelle ist erforderlich, da die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, CELEX 32011L0098, auch in Landesrecht umzusetzen ist.

Dadurch soll jenen, die durch die Richtlinie 2003/109/EG einen langfristigen Aufenthaltstitel haben, durch ein einheitliches Verfahren zur kombinierten Erlaubnis, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates aufzuhalten und zu arbeiten, erleichtert werden.

Weiters wird mit dieser Novelle auch der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, CELEX 32011L0095, Rechnung getragen. Zweck dieser Richtlinie ist es, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz sowie für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge zu schaffen.

Hinsichtlich der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, CELEX 32009L0050, erfolgt die Aufnahme in die Umsetzungshinweise, zumal eine Berücksichtigung bereits erfolgt ist.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Damit werden die Richtlinie 2011/98/EU und die Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt. Die Richtlinie 2009/50/EG war bereits im bestehenden Gesetz umgesetzt und wird im Umsetzungshinweis ergänzt.

### **Kosten:**

Die Umsetzung der Novelle hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

Mit der Umsetzung dieser Novelle wird die Richtlinie 2011/98/EU umgesetzt. Dadurch soll ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, gewährleistet werden. Drittstaatsangehörige, die gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen einen langfristigen Aufenthaltsstatus erworben haben, sollten angesichts ihrer privilegierten Stellung allerdings nicht erfasst werden. Weiters wird mit dieser Novelle gewährleistet, dass auch die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsbescheinigung durch die Bundesländer sichergestellt wird.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1 (§ 5 Abs. 10):**

Wer im Besitz einer Ausbildungsbescheinigung eines anderen Bundeslandes oder einer Bescheinigung gemäß § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 für Vertreiber und Berater ist, soll keiner weiteren Ausbildungsbescheinigung nach diesem Gesetz bedürfen. Damit wird ein zusätzlicher Aufwand, der durch die Beantragung mehrerer Ausbildungsbescheinigungen aus verschiedenen Bundesländern vermieden.

#### **Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):**

Diese Änderungen beziehen sich auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU. Mit dieser Bestimmung wird die Umsetzung der Ziele der genannten Verordnung, nämlich ein vereinfachtes Antragsverfahren für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich zu Arbeitszwecken im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten, umgesetzt.

#### **Zu Z 3 (§ 17 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung werden die Verweise auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, die auf Grund des B-VG in die Kompetenz des Bundes fallen, hergestellt.

#### **Zu Z 4 (§ 17 Abs. 3):**

Mit dieser Bestimmung werden die Verweise auf die umgesetzten EU-Richtlinien aktualisiert.

#### **Zu Z 5 (§ 19 Abs. 1 Z 9 bis 11):**

Die Umsetzungshinweise im Gesetz wurden aktualisiert.

#### **Zu Z 6 (§ 21 Abs. 4):**

Hierbei handelt es sich um die Inkrafttretensbestimmung.